

NEWSLETTER

Heutige Themen

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 06. März 2021

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 06. März 2021

Anliegend erhalten Sie die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung, die zum 08.03.2021 in Kraft getreten ist. Der für Sie maßgebliche § 14 bringt erneut Anpassungsbedarfe mit:

- § 2 Abs. 1:

Eine Zusammenkunft von Personen ist mit höchstens fünf Personen zulässig, die insgesamt höchstens zwei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind.

Je nach Größe des Zimmers, in dem der Besuch erfolgt, wären damit im Doppelzimmer bis zu 3 Besucher aus einem Hausstand, in einem Einzelzimmer bis zu 4 Personen eines Hausstandes zulässig. Bitte beachten

Sie hierbei, dass natürlich die Abstandregeln weiterhin zu beachten und einzuhalten sind. Dadurch könnten sich Reduzierungen der zulässigen Besucherzahlen ergeben.

- § 3 Abs. 3 Nr. 5:

Personen, die ein Heim nach § 2 Abs. 2 NuWG, eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Tagespflegeeinrichtung nach § 2 Abs. 7 NuWG oder eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fällt, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betreten, müssen eine medizinische Maske tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

- § 14 Abs. 1:

Bei einem Ausbruchsgeschehen besteht grundsätzlich ein Besuchsverbot. Allerdings kann die betroffene Einrichtung abweichende Regelungen im Hygienekonzept mit Zustimmung des Gesundheitsamtes treffen. Dazu wird das jeweilige Ausbruchsgeschehen betrachtet und dahingehend bewertet, ob eine abweichende Regelung mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist.

- § 14 Abs. 3:

Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 35 (zuvor 50) Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner*innen pro Woche im Landkreis Goslar, müssen Sie Besuchern oder Personen, die die Einrichtung betreten möchten, einen PoC-Test anbieten.

Wenn bei der Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung oder Körperpflege (z. B. Friseurbetrieb, Massage, Kosmetik) oder medizinisch notwendige Behandlungen (z. B. Physiotherapie, Logopädie, Podologie) gem. § 10 Abs. 1c die erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, hat der Kunde das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch einen Test nach § 5 a auszuschließen. Sie als Betreiber sind zudem verpflichtet, die dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht